

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 16. August** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
30. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern 1130-2-2-I	353
30. 7.2002	Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	354
18. 7.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) 2038-3-2-2-I	356
29. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung 2038-3-4-8-2-UK	367
6. 8.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst (ZAPO/vet) 2038-3-2-21-G	370

1130-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 30. Juli 2002

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl S. 886), erhält folgende Fassung:

„9. Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,
die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe,
die Direktionen für Ländliche Entwicklung,
die Forstdirektionen,
die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 30. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

2030-2-1-2-F

Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 30. Juli 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 14 wird das Wort „Menschen“ angefügt.
 - b) Es wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften“
2. In § 9a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren,“ gestrichen sowie die Worte „eines Kindes“ durch die Worte „des Kindes“ ersetzt.
3. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „im Beamtenverhältnis auf Probe“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „und Senats jeweils“ sowie „bzw. Senats“ gestrichen sowie die Worte „die Präsidien“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „, und von Absatz 2 Satz 1 Nr. 5“ gestrichen sowie die Worte „jeweils die Präsidien“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „, und Senats“ sowie das Wort „jeweilige“ gestrichen.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Menschen“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Worte „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ das Wort „Bewerber“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Worte „schwerbehinderter Beamter“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Worte „schwerbehinderte Bewerber“ ersetzt.
9. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Abschluss einer Realschule“ durch die Worte „mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
10. In § 36 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Worte „mit Zustimmung des Landespersonalausschusses im Umfang von höchstens zwei Jahren“ eingefügt.
11. In § 37a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
12. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Worte „mit Zustimmung des Landespersonalausschusses im Umfang von höchstens zwei Jahren“ eingefügt.
13. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für die Beamten des Landtags bewilligt die Ausnahmen das Präsidium.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
14. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, durch Beschluss nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ gestrichen.
15. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei den Behörden, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordnet sind, kann der Leiter der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf seinen allgemeinen Vertreter übertragen.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

16. Es wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

¹Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen können. ²Die Richtlinien nach Satz 1 können für Lehrkräfte an kommunalen Schulen entsprechend angewendet werden.“

17. In § 60 Satz 4 werden die Worte „des § 45 Satz 1,“ gestrichen.

18. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹§ 9a Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 gelten für Erziehungszeiten für nach dem 31. Dezember 2001 geborene Kinder. ²Für Erziehungszeiten für nach dem 31. Dezember 2000 geborene Kinder gelten diese Vorschriften in der seit 1. September 2001 geltenden Fassung. ³Zeiten für vor dem 1. Januar 2001 geborene Kinder werden nach der bis 31. August 2001 geltenden Fassung berücksichtigt.“

19. Anlage 1 zu § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

b) In der neuen Nummer 10 wird in der rechten Spalte „Diplom-Wirtschaftsinformatiker – Studiengang Wirtschaftsinformatik –“ angefügt.

20. Anlage 2 zu § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

aa) Linke Spalte: „1. Ärztlicher Dienst – ohne Gesundheitsämter und Regierungen“

bb) In der rechten Spalte wird der Satz „Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 werden Zeiten einer Tätigkeit als Medizinalassistent angerechnet.“ gestrichen.

b) Nummer 14 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 14 und 15.

c) Es wird folgende neue Nummer 16 angefügt:

„16. Dienst als Lebensmitteltechnologe Diplom-Ingenieur Univ. – Studiengang Lebensmitteltechnologie –“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

München, den 30. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-2-2-I

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPomVD)

Vom 18. Juli 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Dienstbezeichnung, Berufsbezeichnung

Zweiter Teil

Zulassung zum Vorbereitungsdienst; Aufstieg

- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit, Anstellungsprüfung

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Leitung der Ausbildung
- § 8 Pflichten der Anwärter
- § 9 Vorgesetzte
- § 10 Erholungsurlaub
- § 11 Gliederung der Ausbildung
- § 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Ergänzender Vorbereitungsdienst
- § 14 Leistungsnachweise

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

- § 15 Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung
- § 16 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

- § 17 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 18 Ausbildungsbehörden
- § 19 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 20 Beschäftigungsnachweis
- § 21 Befähigungsberichte

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Zuständigkeit und Prüfungsorgane

- § 22 Durchführung der Anstellungsprüfung
- § 23 Prüfungsorgane
- § 24 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 25 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Prüfungsamt
- § 27 Prüfer
- § 28 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren

- § 29 Zulassung und Ladung
- § 30 Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit
- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote
- § 34 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 35 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 36 Verhinderung
- § 37 Störung der Prüfung
- § 38 Wiederholung der Anstellungsprüfung

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

- § 39 Nachteilsausgleich
- § 40 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 42 Übergangsregelungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
 - des Innern,
 - für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 - für Unterricht und Kultus,
 - für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
 - für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
 - für Landwirtschaft und Forsten
- ohne Staatsforstverwaltung -,
 - für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken,
3. in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele der Ausbildung

¹Die Ausbildung vermittelt den Anwärtern die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes benötigte Fachkompetenz sowie die Schlüsselqualifikationen. ²Sie soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln dienen. ³Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Anwärter sicher und soll sie befähigen, sich auf veränderte Arbeitsbedingungen einzustellen. ⁴Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen selbständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. ⁵Zugleich fördert die Ausbildung das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und sozialpolitischen Gegenwartsfragen und bereitet die Anwärter auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor; dazu gehören auch die Fragen nach der Funktion und den Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Dienstes.

⁶Das Ausbildungsziel bestimmt Art und Umfang der den Anwärtern zu übertragenden Arbeiten im Rahmen der praktischen und theoretischen Ausbildung.

§ 3

Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst umfasst eine fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung von insgesamt 24 Monaten. ²Die Ausbildungsabschnitte bilden eine Einheit und sollen aufeinander abgestimmt werden. ³Die Ausbildung beginnt am 1. September.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt. ²Die berufspraktische Ausbildung findet bei Ausbildungsbehörden (§ 18) statt.

§ 4

Dienstbezeichnung, Berufsbezeichnung

(1) Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Sekretäranwärterin“ oder „Sekretäranwärter“ mit dem für den Dienstherrn maßgebenden Zusatz.

(2) ¹Die bestandene Anstellungsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen. ²Hierüber wird eine gesonderte Urkunde erteilt.

(3) ¹Wer eine Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach früherem Recht erfolgreich abgelegt hat, ist ebenfalls berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen. ²Auf Antrag wird eine Urkunde erteilt. ³Das nähere Verfahren regelt eine Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule.

Zweiter Teil

**Zulassung zum Vorbereitungsdienst;
Aufstieg**

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Diese Höchstaltersgrenze kann um Zeiten des Grundwehr- oder Ersatzdienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um 13 Monate, überschritten werden. ³Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt.

§ 6

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit,
Anstellungsprüfung

(1) Für Beamte des einfachen nichttechnischen Ver-

waltungsdienstes, die die in § 33 Abs. 1 Satz 1 LbV genannten Aufstiegsvoraussetzungen erfüllen, findet ein Zulassungsverfahren nicht statt.

(2) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden in die Aufgaben des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung. ³Unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 Satz 3 LbV kann sie um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung abzulegen. ²Bei endgültigem Nichtbestehen der Anstellungsprüfung ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen, den Beamten sind Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn zu übertragen.

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Ausbildung der Anwärter, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. ²Sie ist für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. ³Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereichs statt, so liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. ⁴Die Ausbildungsleitstelle weist die Anwärter der Bayerischen Verwaltungsschule und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁵Bei der Zuweisung an die Bayerische Verwaltungsschule bestätigt die Ausbildungsleitstelle, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst oder zum Aufstieg vorliegen. ⁶Die Ausbildungsleitstelle kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist die Bayerische Verwaltungsschule verantwortlich.

§ 8

Pflichten der Anwärter

¹Die Anwärter sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet. ²Sie haben insbesondere an den fachtheoretischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die geforderten Leistungsnachweise sorgfältig zu fertigen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 9

Vorgesetzte

- Vorgesetzte der Anwärter sind auch
1. während der fachtheoretischen Ausbildung der Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule sowie seine Beauftragten,
 2. während der berufspraktischen Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden die jeweiligen Ausbildungsleiter und Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

§ 10

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung einzubringen.

§ 11

Gliederung der Ausbildung

(1) Fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung werden in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Fachlehrgang I (mindestens zwei Monate),
2. Praktikum I (mindestens zwei Monate),
3. Fachlehrgang II (mindestens zwei Monate),
4. Praktikum II (zwei bis drei Monate),
5. Fachlehrgang III (mindestens einen Monat),
6. Praktikum III (drei bis vier Monate),
7. Fachlehrgang IV (mindestens einen Monat),
8. Praktikum IV (drei bis vier Monate),
9. Fachlehrgang V (mindestens einen Monat),
10. Praktikum V (drei bis vier Monate).

(2) Vor Beginn der Ausbildung legt die Bayerische Verwaltungsschule Beginn und Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte fest, die insgesamt höchstens 42 Wochen dauern dürfen.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsleitstelle für diejenigen Anwärter um ein Jahr verlängert werden, die

1. von einem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung mindestens insgesamt drei Viertel der Unterrichtstage oder von der berufspraktischen Ausbildung mindestens insgesamt drei Monate versäumt haben, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach den

§§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder

2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen werden (§ 29 Abs. 1).

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, die unterbrochen wurden oder deren Ziel nicht erreicht wurde.

(3) Der Vorbereitungsdienst der Anwärter, die die Anstellungsprüfung aus den in § 36 genannten Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt als entsprechend verlängert.

§ 13

Ergänzender Vorbereitungsdienst

¹Anwärter, die in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 5 LbV) übernommen werden, weil sie die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden haben oder weil ihre erste Anstellungsprüfung als nicht bestanden gilt, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. ²Sie nehmen an den der Wiederholungsprüfung vorausgehenden Fachlehrgängen IV und V gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 7 und 9 teil. ³§ 7 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Leistungsnachweise

(1) ¹Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung haben die Anwärter alle von der Bayerischen Verwaltungsschule festgelegten Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten und sonstige Arbeiten) zu fertigen. ²Dabei dürfen nur die von der Bayerischen Verwaltungsschule jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. ³Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend. ⁴Können Anwärter einen Leistungsnachweis aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, haben sie die Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis. ⁵Erbringen Anwärter aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht alle Leistungsnachweise, so wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Die Anzahl der Leistungsnachweise beträgt mindestens 25 und höchstens 30.

(3) ¹Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß sowie über den Nachteilsausgleich gelten im Zusammenhang mit der Anfertigung der Leistungsnachweise entsprechend. ²Wird der Ablauf bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gestört, haben die Bayerische Verwaltungsschule oder die von ihr beauftragte Aufsichtsperson unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.

(4) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule leitet unverzüglich nach Beendigung der Fachlehrgänge I bis IV

jeweils eine Übersicht über die Noten in den Leistungsnachweisen an die Ausbildungsleitstellen. ²Mit Anwärtern, die in dem jeweiligen Lehrgang einen schlechteren Notendurchschnitt als „ausreichend“ erzielt haben beziehungsweise in mehr als der Hälfte der jeweiligen Leistungsnachweise die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten haben, führt die Ausbildungsleitstelle zeitnah ein Beratungsgespräch. ³Dabei sind insbesondere mögliche Ursachen des Leistungsbildes und Ansätze für künftige Verbesserungen zu erörtern. ⁴Bei Bedarf sollen – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ausbildungsbehörde – konkrete Unterstützungsmaßnahmen vereinbart werden. ⁵Wenn sich abzeichnet, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wird, soll erörtert werden, ob eine Weiterführung der Ausbildung sinnvoll erscheint; dabei soll auch auf die Möglichkeit der Entlassung gemäß Art. 43 BayBG hingewiesen werden.

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

§ 15

Grundsätze für die fachtheoretische Ausbildung

¹Die fachtheoretische Ausbildung orientiert sich an den Ausbildungszielen (§ 2). ²Das Hauptgewicht liegt auf der Vermittlung des erforderlichen Grundlagenwissens und des Verständnisses für Zusammenhänge. ³Die fachtheoretische Ausbildung soll handlungsorientiert sein und an Teamarbeit heranführen.

§ 16

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung umfasst mindestens 1150 Unterrichtsstunden. ²Ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Recht

- a) Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich allgemeine Einweisung in Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Staatskunde einschließlich Grundzüge des Europarechts,
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts und Verwaltungskostenrechts,
- d) Besonderes Verwaltungsrecht
 - aa) Kommunalrecht,
 - bb) Recht des öffentlichen Dienstes,
 - cc) weitere ausgewählte Gebiete,
- e) Grundzüge des Privatrechts,
- f) Formen des Verwaltungshandelns;

2. Wirtschafts- und Finanzlehre

- a) Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre,
- b) Öffentliche Finanzwirtschaft;

3. Verwaltungslehre

- a) sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, insbesondere Kommunikation und Kooperation,
- b) Informations- und Kommunikationstechnik,
- c) Verwaltungsorganisation.

(3) Im Rahmen des Lehrfachs Öffentliche Finanzwirtschaft (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) ist für die Anwärter der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Dienstherren die staatliche, für die übrigen Anwärter die kommunale Wirtschaftsführung Gegenstand der Ausbildung, sofern sich die Ernennungsbehörden im Benehmen mit den Anwärtern nicht für das jeweils andere Lehrfach entscheiden.

(4) Die Lehrfächer können einzeln oder zusammen mit anderen Lehrfächern derselben oder einer anderen Fächergruppe unterrichtet werden.

(5) Die Bayerische Verwaltungsschule legt Gliederung, Inhalte und Lernziele der Lehrfächer fest; sie bestimmt die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Verteilung auf die Lehrfächer und Ausbildungsabschnitte sowie die Inhalte der Übungen.

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

§ 17

Grundsätze
für die berufspraktische Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Anwärter die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) ¹Die Anwärter erhalten bei den Ausbildungsbehörden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft. ²Sie werden in den für das Berufsfeld des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet.

(3) ¹Die Ausbildungsziele (§ 2) bestimmen Inhalt und Umfang der den Anwärtern zu übertragenden Tätigkeiten. ²Die Anwärter sollen, soweit das mit dem Ausbildungsstand vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. ³Ihre Beschäftigung muss einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. ⁴Mit Vertretungen und Aushilfen dürfen sie vor der Anstellungsprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. ⁵Die Anwärter sollen Gelegenheit erhalten, am Publikumsverkehr und nach entsprechender Vorbereitung an Dienstbesprechungen und an Sitzungen von Kollegialorganen teilzunehmen. ⁶Ihnen soll ermöglicht werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft kennen zu lernen.

§ 18

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der Staatsverwaltung die Landratsämter und die Regierungen,
2. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,
3. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
4. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst,
5. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,
6. sonstiger Dienstherren die Behörden des jeweiligen Dienstherrn und die Landratsämter.

(2) ¹Zusätzlich zu Absatz 1 Nr. 1 sind Ausbildungsbehörden für die Anwärter

1. der Staatsbauverwaltung auch die staatlichen Bauämter,
2. der Polizeiverwaltung auch die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
3. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch die Universitäten, Universitätskliniken oder Fachhochschulen,
4. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen auch die Wasserwirtschaftämter.

²Die Anwärter nach Satz 1 sind mindestens zwei Monate bei einem Landratsamt auszubilden.

(3) ¹Sind nach den Absätzen 1 und 2 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch. ²Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(4) ¹Die Ausbildungsleitstellen können bestimmen, dass

1. die Anwärter des Staates auch bei einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Anwärter der Bezirke auch bei einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
3. die Anwärter der Landkreise auch bei einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
4. die Anwärter der Gemeinden auch bei einer anderen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft, die Anwärter der kreisfreien Gemeinden darüber hinaus auch bei den Regierungen,

5. die Anwärter der Verwaltungsgemeinschaften auch bei einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungsgemeinschaft

ausgebildet werden. ²Die Ausbildungsleitstellen können weiter bestimmen, dass die Anwärter nach Satz 1 auch bei einem Verwaltungsgericht oder einer anderen staatlichen Behörde ausgebildet werden. ³Das Staatsministerium des Innern kann andere Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. ⁴Soweit die Ausbildung nach den Sätzen 1 bis 3 im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts stattfindet, so ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(5) Mit Zustimmung des Dienstherrn können bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden.

(6) Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift Dauer und Ablauf der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsrahmenpläne).

§ 19

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) ¹Bei jeder Ausbildungsbehörde werden eine Person, die die Ausbildung leitet (Ausbildungsleiter), und eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt, bestellt. ²Sind bei den Ausbildungsbehörden Ausbildungsleiter und Stellvertreter auf Grund der Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bereits vorhanden, so sind diese Personen auch zu Ausbildungsleitern und Stellvertretern nach Satz 1 zu bestellen. ³In den übrigen Fällen können zu Ausbildungsleitern nur Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen, in begründeten Ausnahmefällen auch für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, sowie vergleichbare Angestellte bestellt werden.

(2) ¹Die Ausbildungsleiter betreuen die Anwärter während der berufspraktischen Ausbildung. ²Sie lenken und überwachen die Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die Anwärter zugewiesen werden, die Zeiträume der Zuweisung und die Ausbilder festlegt. ³Die Anwärter erhalten jeweils einen Abdruck des Ausbildungsplans. ⁴Die Ausbildungsleiter unterrichten sich ständig über den Fortgang der Ausbildung, überprüfen die Beschäftigungsnachweise, informieren sich über die Ergebnisse der Leistungsnachweise und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher.

(3) ¹Mit der Ausbildung dürfen nur Personen betraut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. ²Die Ausbilder sind in ihren jeweiligen Bereichen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärter verantwortlich. ³Den einzelnen Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärter zugewiesen werden, als sie sorgfältig ausbilden können.

§ 20

Beschäftigungsnachweis

¹Die Anwärter führen für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung jeweils einen Beschäftigungsnachweis. ²Darin haben sie zu vermerken, mit welchen Arbeiten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden sind. ³Der Beschäftigungsnachweis ist den jeweiligen Ausbildungsleitern monatlich sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

§ 21

Befähigungsberichte

(1) ¹Die Ausbilder erstellen beim Wechsel des Ausbildungsbereichs für die jeweiligen Ausbildungsleiter Befähigungsberichte über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung der Anwärter. ²Diese sind den betreffenden Anwärtern zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. ³Die betreffenden Anwärter können hierzu eine schriftliche Stellungnahme verfassen. ⁴Die Ausbildungsleiter übermitteln der Ausbildungsleitstelle die Befähigungsberichte einschließlich eventueller Stellungnahmen nach Satz 3 bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung.

(2) ¹Die Ausbildungsleitstelle erstellt am Ende des Praktikums IV einen zusammenfassenden Befähigungsbericht über die bisher abgeleisteten Praktika, in dem festgestellt wird, ob die betreffenden Anwärter das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. ²Dabei ist die Gesamtleistung mit einer Note gemäß der Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten. ³Das Ziel der Ausbildung haben diejenigen Anwärter nicht erreicht, die im zusammenfassenden Befähigungsbericht schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann von den Ausbildungsleitern weitere Befähigungsberichte anfordern, die Zusammenfassung mehrerer Befähigungsberichte anordnen oder den Ausbildungsleitern die Erstellung und Erörterung des zusammenfassenden Befähigungsberichts nach Absatz 2 übertragen.

(4) ¹Die Anwärter erhalten einen Abdruck ihres zusammenfassenden Befähigungsberichts. ²Dieser ist mit den betreffenden Anwärtern zu erörtern.

Vierter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Zuständigkeit und Prüfungsorgane

§ 22

Durchführung der Anstellungsprüfung

Die Bayerische Verwaltungsschule führt am Ende des Fachlehrgangs V die Anstellungsprüfung durch.

§ 23

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
3. das Prüfungsamt,
4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 24

Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und zwar

1. einem Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern, das dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes angehört,
2. einem Mitglied aus der Bayerischen Verwaltungsschule, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
3. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, das die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen oder mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
4. drei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung; davon muss ein Mitglied die Befähigung des gehobenen und ein Mitglied die Befähigung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und das weitere Mitglied mindestens die Befähigung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen.

(3) Der Vorsitz wird im fünfjährigen Wechsel durch das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und einem Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt, ausgeübt.

(4) ¹Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einschließlich dem vorsitzenden Mitglied wird ein Stellvertreter zugeordnet. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(6) ¹Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses,

bis eine Person als Nachfolger bestellt ist; dies gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder. ²Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
3. mit der Abberufung durch die Bayerische Verwaltungsschule aus wichtigem Grund.

§ 25

Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter – darunter mindestens ein Mitglied mit der Befähigung des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes – anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, mit beratender Funktion zuziehen.

§ 26

Prüfungsamt

(1) Bei der Bayerischen Verwaltungsschule wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Prüfungstermine und die Prüfungsorte zu bestimmen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und über die Zulassung zur Anstellungsprüfung zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zum schriftlichen und mündlichen Teil der Anstellungsprüfung zu laden,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,

9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen,
12. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsichtnahme in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden

1. hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende der Bayerischen Verwaltungsschule und der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
2. Personen, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) ¹Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft

1. bei hauptamtlich Lehrenden mit der Beendigung dieser Tätigkeit,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

³Bei Zeitablauf nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluss der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 28

Prüfungskommissionen
für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden durch das Prüfungsamt aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzern. ²Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen. ³Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem kommunalen Bereich angehören.

Abschnitt II

Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren

§ 29

Zulassung und Ladung

(1) Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer auf Grund des zusammenfassenden Befähigungsberichts das Ausbildungsziel nach § 21 Abs. 2 erreicht hat.

(2) ¹Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Anstellungsprüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist den jeweiligen Bewerbern und ihren Ernennungsbehörden bekannt zu geben.

§ 30

Prüfungsteile, Prüfungsfächer, Nichtöffentlichkeit

(1) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Prüfungsfächer sind die Lehrfächer gemäß § 16 Abs. 2. ²Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ³Die Prüfung soll praxisorientiert und fächerübergreifend ausgerichtet sein. ⁴Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfung sein.

(3) ¹Die Anstellungsprüfung ist nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der Bayerischen Verwaltungsschule und der kommunalen Spitzenverbände sowie Anwärter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes anwesend sein.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 29 Abs. 2 sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Lehrfach „Kommunalrecht“,
2. mindestens eine Aufgabe aus der Lehrfachgruppe „Wirtschafts- und Finanzlehre“,
3. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den „ausgewählten Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts“.

(2) ¹Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen. ²An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Fachkompetenz und Handlungskompetenz im Sinn einer Verständnisprüfung.

(3) ¹Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung. ²Die Prüfungsteilnehmer haben eine konkrete Praxissituation zu bewältigen und Fragen zu beantworten. ³Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 40 Minuten vorzusehen. ⁴Mindestens die Hälfte der Prüfungsdauer entfällt dabei auf die konkrete Praxissituation.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung wird eine Einzelnote für die Beantwortung der Fragen und eine Einzelnote für die Bewältigung der Praxissituation erteilt. ²Bei der Praxissituation sind neben der Fachkompetenz auch die übrigen Schlüsselqualifikationen zu bewerten.

§ 33

Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden Gesamtnoten gebildet. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Anzahl. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird errechnet aus der zweifachen Einzelnote für die Bewältigung der Praxissituation und der einfachen Einzelnote für die Beantwortung der Fragen, geteilt durch drei. ⁴Die Gesamtnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet aus

1. der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung,
2. der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und
3. dem Durchschnitt der Leistungsnachweise nach § 14.

(3) Die Gesamtprüfungsnote wird errechnet aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der dreifachen Note der mündlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der Leistungsnachweise, geteilt durch zehn.

§ 34

Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

(1) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) Bei Erlass einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend.

§ 35

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt den jeweiligen Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelnote und die Gesamtnoten der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, sowie der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelnoten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Gesamtnote (Zahlenwert) der schriftlichen Prüfung,
5. die Gesamtnote (Zahlenwert) der mündlichen Prüfung,
6. die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§ 34) ersichtlich sind.

(4) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, wird auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt ein zusätzliches Zeugnis ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwerts dahin erteilt, dass sie die Prüfung bestanden haben.

(5) Das Prüfungsamt übermittelt dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluss des mündlichen Prüfungsteils eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

§ 36

Verhinderung

(1) Können Anwärter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Anstellungsprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt Folgendes:

1. Haben Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Prüfung ist von diesen Anwärtern in vollem Umfang nachzuholen.
2. Haben Prüfungsteilnehmer mindestens vier schrift-

liche Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzuholen.

3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

(2) ¹Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten anderen Arztes nachgewiesen oder dass in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

(3) ¹Den Zeitpunkt der Nachholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die betroffenen Anwärter werden vom Prüfungsamt geladen.

§ 37

Störung der Prüfung

¹Wird der Ablauf der schriftlichen Prüfung gestört, hat das Prüfungsamt oder der örtliche Prüfungsleiter unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird. ²Bei einer Störung der mündlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die Prüfungskommission.

§ 38

Wiederholung der Anstellungsprüfung

(1) ¹Die Anstellungsprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) muss zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. ²Zur Wiederholungsprüfung ist zugelassen, wer sich in einem ergänzenden Vorbereitungsdienst befindet. ³Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu dem in der Bekanntmachung über die Prüfungstermine genannten Zeitpunkt zu beantragen. ⁴§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 39

Nachteilsausgleich

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 38 APO.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 40

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich, die die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen, von der Bayerischen Verwaltungsschule zur fachtheoretischen Ausbildung sowie vom Prüfungsamt zur Anstellungsprüfung gastweise zugelassen werden.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz bei den in § 18 Abs. 1 genannten Ausbildungsbehörden ableisten.

(3) ¹Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ²Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt. ³Die nach den Bestimmungen des Vierten Teils abgelegte Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2002 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOMVD) vom 11. August 1988 (GVBl S. 262, BayRS 2038-3-2-2-I) außer Kraft.

§ 42

Übergangsregelungen

(1) ¹Anwärter, die vor dem 1. September 2002 gemäß § 7 Abs. 3 der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung übergeleitet wurden, setzen die Ausbildung nach den Bestimmungen der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung fort und legen die Prüfung nach Maßgabe der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung ab; dies gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung. ²Abweichend hiervon findet auf einen ergänzenden Vorbereitungsdienst § 13 dieser Verordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Fächer des § 14 Abs. 1 Nrn. 10 bis 14 der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung unterrichtet werden. ³Abweichend von Satz 1 richtet sich bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes die Ausbildung nach den §§ 7 bis 21 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Fächer des § 14 Abs. 1 Nrn. 10 bis 14 der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung unterrichtet werden; die Zulassung zur Anstellungsprüfung richtet sich nach § 32 dieser Verordnung. ⁴Wird hiernach die Ausbildung und Anstellungsprüfung nicht spätestens bis zum 31. Dezem-

ber 2004 abgeschlossen, bestimmt des Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung zu beenden ist.

(2) Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2002 begonnen haben, bis zum 1. September 2002 aber nicht gemäß § 7 Abs. 3 der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung übergeleitet wurden, setzen die Ausbildung nach dieser neuen Verordnung fort und legen die Prüfung nach dieser neuen Verordnung ab.

(3) Auf die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinnngemäße Anwendung.

(4) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehenden Bestellungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken – auch soweit sie § 24 Abs. 2 dieser Verordnung entgegenstehen – fort. ²Für diese Personen endet die Mitgliedschaft unbeschadet der Regelungen in § 24 Abs. 5 Satz 1 dieser Verordnung erst mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des jeweiligen Mitglieds.

(5) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehenden Bestellungen als Prüfer wirken fort. ²Für diese Personen endet die Prüfer-eigenschaft unbeschadet der Regelungen in § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Verordnung erst mit Zeitablauf der Bestellung.

München, den 18. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

2038-3-4-8-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten
für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung**

Vom 29. Juli 2002

Auf Grund von Art. 89 in Verbindung mit Art. 125 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), und Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung (FASSO) vom 24. April 1995 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-8-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Kurzschrift“ durch das Wort „Kunsterziehung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Prüfungszeitpunkt“
 - b) Nach § 22 werden die Worte „Zweiter Teil Erster Prüfungsabschnitt“ gestrichen.
 - c) Im Text bei § 23 werden die Worte „des Ersten Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
 - d) Der Text bei §§ 24 bis 27 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Schriftliche Prüfungen
§ 25 Praktische Prüfungen
§ 26 Durchführung der schriftlichen Prüfungen
§ 27 Durchführung der praktischen Prüfungen“
 - e) Nach § 27 werden die Worte „Dritter Teil Zweiter Prüfungsabschnitt“ und die §§ 28 bis 30 gestrichen; der bisherige Vierte Teil wird Zweiter Teil; die §§ 31 bis 42 werden §§ 28 bis 39.
3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Kurzschrift“ durch das Wort „Kunsterziehung“ ersetzt.
4. § 3 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „jeweils bis spätestens 15. März eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) festgesetzten Zeitraums“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden können, sind sie umgehend nachzureichen, spätestens jedoch bis zum Beginn der Ausbildung.“
6. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anforderungen des Eignungstests beziehen sich auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, auf räumliches Vorstellungsvermögen, zeichnerische und gestalterische Fähigkeiten, auf Rechtschreiben und Textanalyse.“
7. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird „§ 40“ durch „§ 37“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 33“ durch „§ 30“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des entsprechenden Teils“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer

 1. regelmäßig an allen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen und
 2. in höchstens einem Unterrichtsfach im Sinn des § 12 Abs. 1 die Jahresfortgangsnote „mangelhaft“ und in keinem Unterrichtsfach im Sinn des § 12 Abs. 1 die Jahresfortgangsnote „ungenügend“ erhalten hat.“
10. In § 14 wird „§ 38“ durch „§ 35“ ersetzt.
11. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Prüfungszeitpunkt

Die Abschlussprüfung wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgelegt.“

12. In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für beide Prüfungsabschnitte“ gestrichen.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu jedem der beiden Prüfungsabschnitte“ durch die Worte „zur Abschlussprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „des Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
14. Die Überschrift „Zweiter Teil Erster Prüfungsabschnitt“ wird gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Ersten Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Abschlussprüfung“ ersetzt.
- b) Die Worte „Der Erste Prüfungsabschnitt“ werden durch die Worte „Die Abschlussprüfung“ ersetzt.
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Praxis Technisches Zeichnen“
- d) Es werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:
- „6. Praxis der Textverarbeitung,
7. Kunstgeschichte/Werkanalyse,
8. Bildnerische Praxis.“
16. §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24 Schriftliche Prüfungen

¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie des Werkens, Fachtheorie Technisches Zeichnen, Theorie der Textverarbeitung und Kunstgeschichte/Werkanalyse ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

§ 25 Praktische Prüfungen

¹In den Prüfungsfächern Praxis des Werkens, Praxis Technisches Zeichnen, Praxis der Textverarbeitung und Bildnerische Praxis ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt für die Prüfungsfächer Praxis Technisches Zeichnen und Praxis Textverarbeitung jeweils 300 Minuten, für die Prüfungsfächer Praxis des Werkens und Bildnerische Praxis jeweils 360 Minuten.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Durchführung der schriftlichen Prüfungen“

b) In Absatz 1 werden die Worte „in der Fachtheorie Werken, der Fachtheorie Technisches Zeichnen und der Theorie Textverarbeitung“ gestrichen.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung der praktischen Prüfungen“.

b) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Prüfungen“ das Wort „praktischen“ eingefügt.

19. Der Dritte Teil und die §§ 28 bis 30 werden aufgehoben; der Vierte Teil wird Zweiter Teil; die bisherigen §§ 31 bis 42 werden §§ 28 bis 39.

20. § 28 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eines jeden Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt und die Worte „oder § 28“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

21. § 29 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 29 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. in mehr als einem Prüfungsfach eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
2. in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „ungenügend“ oder
3. in einem Prüfungsfach die Prüfungsnote „ungenügend“

erzielt hat.“

22. In § 33 Abs. 2 (neu) werden die Worte „der Zweite Prüfungsabschnitt“ durch die Worte „die Abschlussprüfung“ ersetzt.

23. In § 37 Abs. 4 (neu) wird die Satzbezeichnung „³“ durch die Satzbezeichnung „²“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 22 Abs. 5, § 36 Satz 1 (neu), § 37 Abs. 1 Nr. 6 (neu) und Abs. 4 Satz 1 (neu) sowie in § 38 Satz 3 (neu) werden die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ jeweils gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

(2) ¹Wurde die Ausbildung vor dem 1. August 2002 begonnen und wird sie ohne Unterbrechung und ohne Wiederholung des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres fortgeführt, gelten für die restliche Ausbildung die bisherigen Bestimmungen. ²Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestehen, können zur

Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung am Unterricht der übrigen Schüler teilnehmen; sie haben keinen Anspruch auf besonderen Unterricht.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag von Schülern des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres im Schuljahr 2001/2002 wird die Ausbildung abweichend von Absatz 2 Satz 1 ab 1. August 2002 nach den neuen Bestimmungen fortgeführt. ²Der Antrag kann nur für die gesamte restliche Ausbildungsdauer gestellt werden; er kann nicht zurückgenommen und nicht auf einzelne Regelungen beschränkt werden.

(4) Ist ein Antrag gemäß Absatz 3 gestellt, bleiben im Schuljahr 2001/2002 die Jahresfortgangsnoten der Fächer Theorie der Kurzschrift und Praxis der Kurzschrift bei der Entscheidung über das Vorrücken außer Betracht.

(5) ¹Wird die Ausbildung gemäß Absatz 3 nach den neuen Bestimmungen fortgeführt, so werden die im Schuljahr 2001/2002 im Ersten Prüfungsabschnitt erzielten Prüfungsnoten der Prüfungsfächer Fachtheorie Werken, Fachtheorie Technisches Zeichnen und Theorie der Textverarbeitung auf Antrag für die Abschlussprüfung 2003 als Prüfungsnoten für die gleichnamigen Prüfungsfächer gemäß § 23 übernommen; eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung 2003 besteht insoweit nicht. ²Zur Bildung der Gesamtnote der genannten Fächer wird die jeweils günstigere Jahresfortgangsnote des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres herangezogen. ³Die im Schuljahr 2001/2002 im Ersten Prüfungsabschnitt in den Fächern Darstellende Geometrie und Praxis des Werkens erzielten Prüfungsnoten werden auf Antrag im Abschlusszeugnis nachrichtlich wiedergegeben.

München, den 29. Juli 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2038-3-2-21-G

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst (ZAPO/vet)

Vom 6. August 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die dauernde Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland besitzt,
3. mindestens zwei Jahre hauptberuflich tierärztlich tätig war, davon mindestens neun Monate an einer Behörde der bayerischen Veterinärverwaltung,
4. zur Führung des akademischen Grades „Dr. med. vet.“ oder eines vergleichbaren ausländischen akademischen Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist,
5. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
6. die Prüfung für den höheren Veterinärdienst bestanden hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in Einzelfällen im Interesse des öffentlichen Veterinärwesens Ausnahmen von Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 5 zulassen.

Zweiter Teil

Ausbildung

§ 3

Gliederung der Ausbildung, Art und Dauer

(1) ¹Die Ausbildung für den höheren Veterinärdienst dauert sechs Monate. ²Sie umfasst einen berufspraktischen Teil (Praktika) und einen fachtheoretischen Teil (Lehrgang) von jeweils drei Monaten.

(2) Zum Vollzug dieser Verordnung kann das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Staatsministerium) Ausbildungsrichtlinien erlassen.

§ 4

Praktika

(1) Die Praktika werden an folgenden Stellen abgeleistet:

1. mindestens vier und höchstens sechs Wochen am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
2. mindestens vier und höchstens sechs Wochen an einer Kreisverwaltungsbehörde (Amt für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz),
3. mindestens eine und höchstens vier Wochen an einem nach Fleischhygienerecht zugelassenen Betrieb,
4. mindestens eine und höchstens vier Wochen an einem Landwirtschaftsamt mit Sachgebiet Tierzucht.

(2) Zeiten im Angestelltenverhältnis am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder vergleichbaren Einrichtungen bzw. an einer Kreisverwaltungsbehörde (Amt für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz) können bis zu vier Wochen auf die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 angegebenen Zeiten angerechnet werden.

(3) Über die Dauer der Praktika nach Absatz 1 und die Anrechnung von Zeiten nach Absatz 2 entscheiden die Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Akademie).

(4) Die Praktikumsstellen bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

§ 5

Durchführung des Lehrgangs; Lehrerfächer

(1) ¹Der Lehrgang wird von der Akademie durchgeführt. ²Sie bestätigt die regelmäßige Teilnahme am Lehrgang.

(2) Im Lehrgang sind insbesondere Kenntnisse auf folgenden Gebieten (Lehrfächer) zu vermitteln:

1. Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung,
2. Tierschutz, Tiergesundheit,
3. Fleischhygiene, Hygiene der Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie Warenkunde,
4. Tierarzneimittel, Futtermittel,
5. Recht und Verwaltungskunde.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet die Akademie nach Bedarf und Eignung der Bewerber. ²Hierbei ist abzustellen auf das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung, bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen sowie besondere Fachkenntnisse. ³Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber

1. eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen oder
2. die nach § 4 vorgeschriebenen Praktika nicht abgeleistet haben.

Dritter Teil

Prüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Durchführung und Bekanntmachung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium durchgeführt. ²Der Akademie obliegen als Prüfungsamt die Aufgaben nach § 13 Abs. 3 APO.

(2) Die Prüfungstermine werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch Aushang in der Lehrgangsstätte bekannt gemacht.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet die Akademie. ²Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹Die zugelassenen Personen werden zur schriftlichen und mündlichen Prüfung geladen. ²Mit der La-

dung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

II. Prüfungsorgane

§ 9

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Beamte mit der Befähigung für den höheren Veterinärdienst sein. ³Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. ⁴Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft endet

1. durch Zeitablauf,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium aus wichtigem Grund.

III. Prüfungsabschnitte

§ 10

Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sind vier Klausuren aus den in § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 genannten Lehrfächern (Prüfungsfächer) zu erstellen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Stunden.

(2) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten geteilt durch die Anzahl der Prüfungsaufgaben.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 60 Minuten. ²Jeder Teilnehmer wird in jedem Prüfungsfach 12 Minuten geprüft.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten geteilt durch die Anzahl der Prüfungsfächer.

(3) Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 13

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der dreifach gewerteten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf. ²Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ³Die Akademie setzt für jeden Teilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, eine Platzziffer auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote fest.

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) oder
2. im schriftlichen Prüfungsabschnitt mindestens zweimal die Einzelnote „ungenügend“ (über 5,50) oder mindestens dreimal die Einzelnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Teilnehmer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten

1. ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer zu ersehen sind, mit Anzahl der Teilnehmenden und der Zahl derer, welche die Prüfung bestanden haben,
2. eine Bescheinigung mit den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung.

V. Wiederholung der Prüfung

§ 16

Nachholung, Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Prüfung oder Prüfungsteilen nicht teilnehmen, so sind sie auf Antrag zum nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet. ²Ein Antrag auf Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, soll Gelegenheit zu einer nochmaligen Teilnahme am Lehrgang (§ 5) gegeben werden.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2002 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den amtierärztlichen Dienst (ZAPO/vet) vom 29. Juni 1988 (GVBl S. 201, BayRS 2038-3-2-21-1) außer Kraft.

(3) Abweichend von § 2 können Tierärzte, die die Ausbildung und Prüfung für den höheren Veterinärdienst nach den bisher geltenden Vorschriften absolviert haben, in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

München, den 6. August 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.